

Stadt Leverkusen
FB Ordnung und Straßenverkehr
Haus-Vorster-Strasse 8
51379 Leverkusen

Antrag

gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 b Straßenverkehrsordnung (StVO)

**für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
zur Befreiung von der Schutzhelmpflicht.**
(für Personen mit Hauptwohnsitz in Leverkusen)

Erstantrag

Verlängerungsantrag

bisherige Genehmigungs-Nr.

Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname
Geb. Datum	Straße + Hausnummer	PZL, Leverkusen

beantragt die Befreiung von der Schutzhelmpflicht aus gesundheitlichen Gründen

Leverkusen, den

Datum, Unterschrift des Antragstellers

-
- Ich bestätige, dass ich das beiliegende Merkblatt zur Kenntnis genommen habe.
 - Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Schutzhelmpflicht einer erhöhten Verletzungsgefahr bei eventuellen Unfällen ausgesetzt bin.
 - Mit der Annahme der Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Schutzhelmpflicht stelle ich die Stadt Leverkusen von allen Regressansprüchen frei, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Genehmigung entstehen könnten.
 - Zum Nachweis der gesundheitlichen Gründe füge ich eine ärztliche Bescheinigung bei.

Leverkusen, den

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund des Untersuchungsergebnis wird bestätigt, dass

Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Straße; Hausnummer	PLZ.; Wohnort

von der Schutzhelmtragepflicht befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus meiner ärztlichen Sicht die Gefahren, die sich beim Tragen des Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den Schutz des Helmes eintreten.

einen vorübergehenden Zustand voraussichtlich bis

einen dauernden und nicht besserungsfähigen Zustand

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Merkblatt
für Anträge zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur
Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Die vorgenannte Voraussetzung gesundheitlicher Art ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Hierbei ist folgendes zu beachten!

Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Schutzhelmtragepflicht zwingend befreit werden muss.

Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.

Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich befristet werden muss.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Zustand handelt.

Für die ärztliche Bescheinigung sollte der dem Antragsformular beigefügte Vordruck verwendet werden.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie unter Umständen durch spätere Haftpflichtansprüche der Verletzten oder Dritten regresspflichtig werden können.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Zur Zeit werden folgende Gebühren erhoben:

Für die befristete Befreiung	(bis 1 Jahr Gültigkeit) =	36 €
	(bis 2 Jahre Gültigkeit) =	48 €
	(bis 3 Jahre Gültigkeit) =	61 €